

Regierung des Kantons Graubünden
Regierungsplatz
7000 Chur

Chur, 24. Februar 2015
ME/cb

Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Derzeit läuft ein Vernehmlassungsverfahren zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des Obligationenrechts (OR; SR^o220). Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, möchten wir uns zu dieser für die Wirtschaft bedeutsamen Materie äussern.

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, hotelleriesuisse Graubünden) vertreten zusammen mehr als 7000 Unternehmen in Graubünden aus den verschiedensten Branchen. Entsprechend ihren Statuten sind die drei in der Dachorganisation der Wirtschaft Graubünden zusammengeschlossenen Verbände einer wettbewerbsfähigen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft verpflichtet. Sie setzen sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen ein.

1. Zusammenfassende Beurteilung des Vorentwurfs

Der Vorentwurf nimmt zum einen unbestrittene Aspekte des 2013 zurückgewiesenen Revisionsentwurfs von 2007 wieder auf. Daneben sieht er die Überführung der Regelungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331) ins Gesetz, die Verbesserung der Corporate Governance auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften sowie Regelungen zur Transparenz bei in der Rohstoffförderung tätigen Unternehmen vor.

Die Dachorganisationen begrüssen den Vorentwurf insoweit, als dass er eine Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen und einen Bürokratieabbau vorsieht. Ebenfalls zu unterstützen ist die Übernahme der VegüV-Bestimmungen in das OR. Der Gesetzesentwurf sieht jedoch weitere Änderungen vor, die wir klar ablehnen. Dazu gehören sämtliche Verschärfungen der von den Unternehmen erst vor kurzem umgesetzten VegüV-Regelungen sowie Regulierungen im Bereich der Stärkung der Aktionärsrechte, Geschlechterquoten, Dispo-Aktien und Rohstoffunternehmen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um unnötige Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit, die ausserdem mit nicht zu unterschätzendem administrativem Aufwand einhergehen.

Der Vorentwurf berücksichtigt zu wenig, dass es sich bei Aktiengesellschaften um private Organisationen handelt, die nicht zur Durchsetzung (gesellschafts-)politischer Postulate missbraucht werden sollen. Einschränkungen der Privatautonomie sollten bei privaten Gesellschaften nur bei zwingendem öffentlichem Interesse vorgesehen werden. Ebenfalls findet der Umstand kaum Beachtung, dass Aktionäre nicht den Verwaltungsrat ersetzen können und dass das Wesen des Aktionärs darin besteht, einem Unternehmen Kapital ohne direkte Beteiligung an der Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen. Stattdessen gibt der Vorentwurf über weite Strecken einer moralisierenden Grundhaltung Ausdruck, nach welcher der Aktionär grundsätzlich benachteiligt und entsprechend zu schützen sei.

Das geltende Aktienrecht hat sich grundsätzlich bewährt. Eine Überregulierung des Aktienrechts würde – nach den Annahmen der Minder- und der Masseneinwanderungsinitiativen sowie der derzeit herausfordernden Währungssituation – zu einer weiteren Phase der Unsicherheit führen, was der Standortattraktivität der Schweiz abträglich ist; sie ist deshalb abzulehnen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

2.1. Aktienkapital (Art. 621 – 622 VE-OR)

Der Vorentwurf sieht vor, dass neu ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen fremden Währung zulässig sein soll (Art. 621 Abs. 2 VE-OR). Die Dachorganisationen begrüssen diese Liberalisierung ebenso wie die vorgeschlagene Regelung zum Mindestnennwert, der zukünftig nur noch „grösser Null“ sein soll (Art. 622 Abs. 4 VE-OR).

2.2. Statuteninhalt (Art. 626 VE-OR)

Gesellschaften mit an einer Börse kotierten Aktien sollen zukünftig in ihren Statuten das maximal zulässige Verhältnis zwischen fixer Vergütung und der gesamten Vergütung für Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat festlegen müssen (Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 VE-OR). Diese Regelung ist aus diversen Gründen abzulehnen: Erstens sollen die Aktionäre über die Gesamtvergütung beschliessen (Art. 735 VE-OR), womit sie genügend Mitsprache bei der Ausgestaltung von Vergütungen haben. Zweitens schafft eine solche Regelung erhebliche Unsicherheit bezüglich der Einschätzung von langfristigen Vergütungsplänen. Drittens reduziert ein zu hoher Anteil von fixer Vergütung die Krisenresistenz von Unternehmen. Viertens zeigen Beispiele aus dem Ausland, dass ähnliche Regelungen zu einer Erhöhung der fixen Entschädigungen führten, was kaum beabsichtigt sein dürfte. Schliesslich ist anzuführen, dass der Vorschlag über die erst umgesetzten VegüV-Bestimmungen hinausgeht und unzählige Statutenänderungen auslösen würde.

Wir beantragen, auf die Pflicht zur Festlegung des Verhältnisses zwischen fixer und gesamter Vergütung zu verzichten.

2.3. Einlagen (Art. 632 – Art. 635 VE-OR)

Der Bundesrat schlägt vor, die Teilliberierung abzuschaffen (Art. 632 VE-OR). Für dieses Verbot besteht unseres Erachtens keine Notwendigkeit und ist auch aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich (S. 74).

Wir beantragen, auf eine Änderung von Art. 632 OR zu verzichten.

Begrüssst wird hingegen, dass Unternehmen für die Sacheinlage mehrerer Grundstücke nur noch eine Urkunde (am Sitz der Gesellschaft) erstellen lassen müssen (Art. 634 Abs. 3 VE-OR). Es handelt sich dabei um eine sinnvolle administrative Entlastung der betroffenen Unternehmen.

2.4. Kapitalerhöhung (Art. 650 VE-OR)

Das heutige Recht räumt dem Verwaltungsrat zur Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung eine Frist von drei Monaten ein. Die Dreimonatsfrist ist jedoch namentlich dann zu kurz, wenn die ordentliche Kapitalerhöhung bei Publikumsgesellschaften mit einer Fusion verbunden ist oder wenn ein meldepflichtiges Zusammenschlussvorhaben von der Wettbewerbskommission zu prüfen ist. Diese Frist soll auf sechs Monate verlängert werden (Art. 650 Abs. 3 VE-OR), was ein Schritt in die richtige Richtung darstellt. Wir schlagen indessen vor, die Frist nicht nur auf sechs, sondern auf zwölf Monate zu verlängern, um den Unternehmen grössere Flexibilität einzuräumen.

Wir beantragen, die Frist in Art. 650 Abs. 3 VE-OR von sechs auf zwölf Monate zu verlängern.

2.5. Bezugsrecht (Art. 652b VE-OR)

Mit der vorgeschlagenen expliziten Regelung der Festübernahme (Art. 652b Abs. 1bis VE-OR) wären diese nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Für eine solche Einschränkung gibt es jedoch keine Veranlassung, sind doch heute keinerlei Probleme bekannt und die Rechtsunsicherheit hat keine praktischen Auswirkungen.

Wir beantragen, auf eine gesetzliche Regelung der Festübernahme zu verzichten.

Nicht praktikabel ist die Anforderung, wonach der Ausgabebetrag nur dann wesentlich tiefer als der wirkliche Wert der Aktien festgesetzt werden darf, wenn (das Bezugsrecht handelbar ist oder) sämtliche an der Generalversammlung vertretenen Aktionäre dem Ausgabebetrag zustimmen (Art. 652b Abs. 4 VE-OR). In der Praxis wäre diese Hürde so hoch, dass Kapitalerhöhungen bei nicht-kotierten privaten Aktiengesellschaften zu Sanierungszwecken in vielen Fällen verhindert würden. Die vorgeschlagene Regelung erschwert daher Unternehmenssanierungen, was nicht im Interesse des Wirtschaftsstandorts Schweiz ist.

Wir beantragen, das Einstimmigkeitserfordernis gemäss Art. 652b Abs. 4 VE-OR (insbesondere bei kotierten Gesellschaften) durch ein qualifiziertes Mehr (zwei Drittel der abgegeben Stimmen) zu ersetzen.

2.6. Kapitalherabsetzung (Art. 653j – Art. 653o VE-OR)

Wir begrüssen, dass die im geltenden Recht nur rudimentär geregelte Kapitalherabsetzung mit umfassenden Bestimmungen präzisiert werden soll. Ein Mangel des Kapitalherabsetzungsverfahrens im geltenden Recht ist der Umstand, dass die Generalversammlung grundsätzlich nur einen festen Herabsetzungsbetrag beschliessen kann. Unter Umständen weiss man bei der Ausgabe von Put-Optionen zwecks Aktienrückkaufs im Zeitpunkt der Generalversammlung noch nicht genau, wie viele Aktien angedient werden. Es sollte daher vorgesehen werden, dass die Generalversammlung auch nur einen Maximalbetrag bestimmen kann, um den das Aktienkapital herabgesetzt werden soll.

Wir beantragen, die Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung so zu ergänzen, dass die Generalversammlung auch nur einen Maximalbetrag bestimmen kann, um den das Aktienkapital herabzusetzen ist.

2.7. Kapitalband (Art. 653s VE-OR)

Wir begrüssen die Einführung des Kapitalbands als sinnvolle Flexibilisierung und erachten die vorgeschlagene Regelung (insbesondere auch die von drei auf fünf Jahren verlängerte Frist) als angemessen.

2.8. Partizipationsschein (Art. 656a – Art. 656c VE-OR)

Die Dachorganisationen unterstützen den Verzicht auf die bisherige Beschränkung des Partizipationskapitals auf das doppelte des Aktienkapitals (Art. 656b Abs. 1 VE-OR). Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb diese Flexibilisierung nur für an Börsen kotierte Partizipationsscheine gelten sollte. Es ist zwar richtig, dass die Veräusserung nicht börsenkotierter Partizipationsscheine oft schwierig ist und dies den Rechtsschutz des Eigentums beeinträchtigen kann. Diese Rahmenbedingungen sind indessen bereits beim Erwerb von Partizipationsscheinen bekannt. Wem das Risiko der Nichtveräusserbarkeit zu hoch ist, kann auf den Erwerb von Partizipationsscheinen verzichten.

Wir beantragen, den zweiten Satz von Art. 656b Abs. 1 VE-OR („Bei den übrigen...“) ersatzlos zu streichen.

2.9. Dividendendifferenzierung (Art. 661 VE-OR)

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 661 Abs. 2 VE-OR können Statuten vorsehen, die Teilnahme an der Generalversammlung finanziell zu belohnen. Eines der Grundprinzipien des Aktienrechts besagt, dass die einzige Pflicht des Aktionärs die Liberierungspflicht ist.

Art. 661 Abs. 2 VE-OR würde den Aktionär aber faktisch zwingen, seine Stimmrechte in der Generalversammlung auszuüben, da er andernfalls mit einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Vermögensrechte sanktioniert würde. Beachtung dient ferner, dass eine Dividendendifferenzierung vor allem von beherrschten Gesellschaften umgesetzt werden dürfte, was eine Umverteilung von Minderheits- zu Mehrheitsaktionären bewirken könnte. Zu befürchten ist ausserdem eine Benachteiligung ausländischer Aktionäre, was die Schweiz als Investitionsstandort unattraktiver machen würde.

Wir beantragen, auf die Möglichkeit zur Dividendendifferenzierung zu verzichten.

Sollte diese Bestimmung dennoch Eingang ins Gesetz finden, wäre darauf zu achten, dass auch die Stimmrechtsausübung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter als Teilnahme gilt und zum Bezug der höheren Dividende berechtigt. Dasselbe soll für den Fall einer Enthaltung gelten.

2.10. Gesetzliche Kapitalreserve (Art. 671 VE-OR)

Die geplanten Regelungen zur gesetzlichen Kapitalreserve sind sinnvoll und schaffen Kohärenz zur Unternehmenssteuerreform II. Sie sind deshalb zu unterstützen.

2.11. Zwischendividenden (Art. 675a VE-OR)

Die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Zwischendividenden ist zu begrüssen. Zwischen- bzw. Interimsdividenden dienen dem in der Praxis verstärkt auftretenden Bedürfnis nach Liquiditätsumverteilung innerhalb eines Konzerns (unter dem Jahr) und bei Gesellschaften, deren Aktionäre aufgrund ihrer Herkunft Quartalsdividenden gewöhnt sind.

2.12. Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 und Art. 678a VE-OR)

Das geltende Recht setzt für die Rückerstattung von ungerechtfertigt bezogenen Leistungen Bösgläubigkeit voraus. Der Vorentwurf sieht nun eine Beweislastumkehr vor, indem der Empfänger der Leistung nachzuweisen hat, dass er diese in gutem Glauben empfangen hat und zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist (Art. 678 Abs. 3 VE-OR). Diese Beweislastumkehr ist problematisch und abzulehnen. Ausserdem stellt sich die Frage, wie mit der Rückerstattungspflicht umzugehen ist, wenn die Generalversammlung zu einem früheren Zeitpunkt alle Vergütungen genehmigt hat. Ebenfalls abzulehnen ist die Ausdehnung der Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre (Art. 678a Abs. 1 VE-OR), da sie für alle Beteiligten zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt.

Wir beantragen, auf eine Änderung von Art. 678 und den vorgeschlagenen Art. 678a zu verzichten.

2.13. Auskunfts- und Einsichtsrecht (Art. 697 – Art. 697b VE-OR)

Mit dem Ausbau der Auskunfts- und Einsichtsrechte wird unseres Erachtens ein Scheinproblem aufgegriffen. Es sind jedenfalls keine Probleme mit dem geltenden Auskunfts- und Einsichtsrechts nach Art. 697 OR bekannt.

Wir beantragen, auf die Änderung von Art. 697 und den vorgeschlagenen Art. 697a zu verzichten.

2.14. Sonderprüfung (Art. 697c – Art. 697i VE-OR)

Der Vorentwurf beinhaltet eine Umbenennung der heutigen „Sonderprüfung“ nach Art. 697c OR ff. in „Sonderuntersuchung“. Die Dachorganisationen lehnen diese Umbenennung aus praktischen Gründen ab: Sie erschwert die rechtliche Recherche, verursacht Rechtsunsicherheit und löst einen erheblichen Anpassungsaufwand aus.

Ebenfalls abzulehnen ist die Senkung des nach Ablehnung durch die Generalversammlung zur Einleitung einer Sonderprüfung berechtigenden Schwellenwertes bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien (Art. 697d Abs. 1 VE-OR). Der Bedarf für eine entsprechende Rechtsänderung ist nicht ausgewiesen und wird auch im erläuternden Bericht nicht weiter dargelegt (S. 113 ff.).

Problematisch ist ferner der Vorschlag, die Kosten einer Sonderprüfung in jedem Fall der Gesellschaft zu übertragen (Art. 697i VE-OR). Es kann gerechtfertigt sein, die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern aufzuerlegen. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass wer klagen will, auch ein Kostenrisiko zu tragen hat. Die geltende Regelung (Art. 697g OR) ist deshalb beizubehalten.

Wir beantragen, weiterhin den Ausdruck „Sonderprüfung“ zu verwenden, auf eine Senkung der Schwellenwerte zu verzichten und die differenzierte Regelung der Kostenauflegung des geltenden Rechts beizubehalten.

2.15. Klage auf Kosten der Gesellschaft (Art. 697j und Art. 697k VE-OR)

Mit der Klage auf Kosten der Gesellschaft soll ein neues Klageinstrument geschaffen werden, das unausgegoren wirkt. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Generalversamm-

lung überhaupt über einen Antrag auf Erhebung einer Klage beraten soll, wenn die nicht durchdringenden Aktionäre auch nach Ablehnung ihres Begehrens beim Gericht um Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft ersuchen können (Art. 697k VE-OR). Für solche Anträge, welche bei Genehmigung durch die Generalversammlung oder Zulassung durch das Gericht für die betroffene Gesellschaft eine grosse Belastung darstellen und hohe Kosten mit sich bringen können, sind hohe Hürden anzusetzen. Das vorgeschlagene Verfahren erscheint ausserdem sehr kompliziert, was eine erhebliche Rechtsunsicherheit erwarten lässt. Die Klage auf Kosten der Gesellschaft ist aber auch aus grundsätzlichen Gründen abzulehnen: Es soll kein Sonderprozessrecht geschaffen werden.

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 697j und Art. 697k VE-OR.

2.16. Schiedsgericht (Art. 697i VE-OR)

Die vorgeschlagene Möglichkeit für die schiedsgerichtliche Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten wird als Liberalisierung begrüsst. Sie vereinfacht die rasche Streiterledigung und ist insbesondere bei Aktionärsbindungsverträgen mit in- und ausländischen Aktionären sinnvoll.

2.17. Generalversammlung (Art. 699, 699a, 700, 701g und 703 VE-OR)

Der Vorentwurf sieht tiefere Schwellenwerte für die Einberufung einer Generalversammlung (Art. 699 Abs. 3 VE-OR) und für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (Art. 699a Abs. 1 VE-OR) vor. Die Dachorganisationen unterstützen, dass die entsprechenden Schwellenwerte nicht mehr als Nennwerte, sondern als Prozentwerte definiert werden sollen. Die Schwellenwerte für an der Börse kotierte Gesellschaften sind unseres Erachtens zu tief angesetzt und sollten leicht erhöht werden.

Wir beantragen, die Schwellenwerte nach Art. 699 Abs. 3 Ziff. 1 VE-OR auf 5 Prozent und bei Art. 699a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR auf 1 Prozent festzulegen.

Weiter ist vorgesehen, die Einberufungsfrist von 20 auf 30 Tage zu erhöhen (Art. 700 Abs. 1 VE-OR). Die gemäss heutiger Regelung bestehende Einberufungsfrist von 20 Tagen reicht aus, damit sich die Aktionäre auf die Generalversammlung vorbereiten können. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Frist zu verlängern ist. Ebenfalls abgelehnt wird die geplante Vorgabe, wonach der Verwaltungsrat die Einheit der Materie wahren soll (Art. 700 Abs. 3 VE-OR). Es ist unklar, welches Problem hier überhaupt besteht und weshalb dieser Aspekt einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Der Vorentwurf sieht für börsenkotierte Gesellschaften zudem die Pflicht vor, den Aktionären ein elektronisches Forum zur Verfügung zu stellen (Art. 701g VE-OR). Es steht jedem Unternehmen frei, ein solches Forum in eigener Initiative einzurichten. Aktionäre tauschen sich bereits heute über verschiedene Foren aus, die von Dritten angeboten werden. Für eine gesetzliche Pflicht besteht hingegen keine Notwendigkeit, weshalb sie aus liberaler Sicht abzulehnen ist. Nicht zu unterschätzen ist auch die administrative Belastung, die sich nur schon aus der Erarbeitung neuer Reglemente ergibt (Art. 701g Abs. 5 VE-OR).

Daher beantragen wir, die Einberufungsfrist bei 20 Tagen zu belassen, auf die Vorgabe der Einheit der Materie und die Pflicht zur Einrichtung eines elektronischen Forums zu verzichten.

Da wir die Klage auf Kosten der Gesellschaft (s.o.) als neues Instrument ablehnen, ist Art. 703 VE-OR entsprechend anzupassen.

Hingegen begrüßen die Dachorganisationen die weiteren Änderungen wie bspw. zum Tagungsort oder zur Cybergeneralversammlung als sinnvolle Flexibilisierungen.

2.18. Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrates (Art. 717 VE-OR)

Die Sorgfalts- und Treuepflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates soll in Zukunft auch die Festlegung der Vergütungen umfassen. Dabei haben sie dafür zu sorgen, dass die von ihnen festgelegten Vergütungen sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens in Einklang stehen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen. Diese Regelung ist abzulehnen. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über die Vergütungen (Art. 735 VE-OR). Es ist deshalb konzeptionell falsch, den Verwaltungsrat für solche Entscheide in die Verantwortung zu nehmen.

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 717 Abs. 1^{bis} VE-OR.

2.19. Vergütungsbericht (Art. 734a – Art. 734d VE-OR)

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Vergütungsbericht sehen die Offenlegung der individuellen Vergütungen und Leistungen an jedes einzelne Verwaltungsrats-, Beirats- und Geschäftsleitungsmitglied (von börsenkotierten Gesellschaften) vor und gehen damit weit über die Vorgaben von Art. 95 Abs. 3 Bundesverfassung („Minderinitiative“) hinaus. Der Zwang zur Offenlegung der individuellen Entschädigungen ist aus prinzipiellen Grün-

den abzulehnen, denn das Recht auf Privatsphäre steht auch führenden Exponenten von börsenkotierten Unternehmen zu. Zudem handelt es sich bei diesem Regelungsvorschlag um den typischen Fall einer Regulierung mit unbeabsichtigten Nebenwirkungen: Erfahrungen zeigen, dass die Saläre von Führungskräften erheblich angestiegen sind, nachdem ihre individuellen Entschädigungen offengelegt wurden. Es ist daher unklar, welches Ziel mit dieser zusätzlichen Regulierung überhaupt erreicht werden soll.

Wir beantragen, auf die Pflicht zur Nennung der individuellen Entschädigungen zu verzichten.

2.20. Vertretung der Geschlechter (Art. 734e VE-OR)

Eine diversifizierte Unternehmensführung ist für jedes Unternehmen wichtig und kann nach allgemeinem Verständnis auch dessen ökonomischen Erfolg erhöhen. Es sind deshalb heterogen zusammengesetzte Führungsgremien anzustreben, wie dies auch der „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“ von economiesuisse vorsieht. Entsprechend ist dieses Bewusstsein in vielen Unternehmen vorhanden. Eine gesetzlich verordnete Geschlechterquote für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ist jedoch abzulehnen. Sie bedeutete einen erheblichen Eingriff in die Organisationsfreiheit von Unternehmen und ist zudem nicht dazu geeignet, die festgestellte Problematik, dass Frauen aus dem Erwerbsleben ausscheiden, weil sich Beruf und persönliche Lebensplanung nicht verbinden lassen, zu beseitigen.

Wir beantragen, auf Art. 734e VE-OR zu verzichten.

2.21. Abstimmungen der Generalversammlung über Vergütungen (Art. 735 – Art. 735d VE-OR)

Diese Bestimmungen werden nur so weit unterstützt, als dass sie die VegüV-Bestimmungen ins Gesetz übernehmen. Nicht dazu gehört Art. 735 Abs. 4 VE-OR, mit dem prospektive Abstimmungen über variable Vergütungen verboten werden sollen. Viele Gesellschaften haben ihre Statuten erst kürzlich aufgrund der VegüV angepasst und sollen nun nicht schon wieder zu weiteren Statutenänderungen verpflichtet werden. Aus dem gleichen Grund drängen sich keine materiellen Änderungen bei den Bestimmungen zum Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung (Art. 735a) sowie zu unzulässigen Vergütungen (Art. 735c) auf.

Wir beantragen, auf Verschärfungen gegenüber der VegüV in Art. 735 ff. VE-OR zu verzichten.

2.22. Organhaftung und Revisorenhaftung (Art. 754 und 759 VE-OR)

Die Beschränkung der Revisorenhaftung, wie sie mit Art. 759 VE-OR vorgesehen ist, wird begrüsst. Abgelehnt wird hingegen die Ausdehnung der Organhaftung auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 754 Abs. 1 VE-OR). Sie würde dazu führen, dass sich kaum mehr Personen für die Tätigkeit als unabhängiger Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen würden.

Wir beantragen, auf die Ausdehnung der Organhaftung auf die unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu verzichten.

2.23. Rechnungslegung (Art. 963 VE-OR)

Nach geltendem Recht müssen nur börsenkotierte Gesellschaften eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen, wenn die Börse dies verlangt (Art. 963b Abs. 1 Ziff. 1 OR). Dieser Grundsatz soll nach dem Vorentwurf des Bundesrates nun umgekehrt werden, indem gemäss dem neu vorgesehenen Art. 963b Abs. 1 VE-OR die Konzernrechnung – unabhängig von einer Börsenkotierung – nach einem anerkannten Standard erstellt werden muss. Der Bundesrat rechtfertigt diese Grundsatzänderung damit, dass parallel dazu die Schwellenwerte der Ausnahmeregel verdoppelt würden (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR). Trotz der Erhöhung der Schwellenwerte bleibt die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung eine Abkehr von einem bewährten Grundsatz. Die mit vorliegender Gesetzesänderung resultierende Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen nichtbörsenkotierten Unternehmen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es gibt kein öffentliches Interesse und für die betroffenen Unternehmen auch keinen die Kosten übersteigenden Mehrwert. Nach unserer Auffassung muss es nichtkотиerten Unternehmen – unabhängig von deren Grösse – grundsätzlich möglich sein, weiterhin eine Konsolidierung nach Buchwerten beziehungsweise nach OR vornehmen zu können. Eine von der Frage einer Börsenkotierung unabhängige Verpflichtung, die Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard (z.B. IFRS, Swiss GAAP FER oder US GAAP) erstellen zu müssen, hätte massiv höhere Revisionskosten für die neu zu einem solchen Standard verpflichteten Unternehmen zur Folge. Hinzu kämen nicht zu unterschätzende operative Konsequenzen, welche den betroffenen Unternehmen einen immensen administrativen Mehraufwand verursachen würden.

Unterstützung verdienen hingegen die Erhöhung der Schwellenwerte als Massnahme zur administrativen Entlastung (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR) und die Anpassungen von Art. 963a Abs. 2 Ziff. 2 und 5 sowie Art. 963a Abs. 4 VE-OR.

Wir beantragen, auf eine Änderung von Art. 963b OR zu verzichten.

2.24. Transparenz bei Rohstoffunternehmen (Art. 964a – Art. 964f VE-OR)

An diesen Bestimmungen zeigt sich exemplarisch der moralisierende Eifer, der bei der Erarbeitung des Vorentwurfs Pate gestanden ist. Es wird hier versucht, per Gesetz eine Unterscheidung zwischen „guten“ und „bösen“ Wirtschaftssektoren vorzunehmen, was entschieden abzulehnen ist. Sektorspezifische Bestimmungen gehören grundsätzlich nicht ins Aktienrecht. Bei der Umsetzung der Berichterstattungspflicht über Leistungen an staatliche Stellen dürfte es ausserdem zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, da nicht in allen Staaten eindeutig klar ist, ob es sich bei einer Organisation um eine „staatliche Stelle“ handelt (Art. 964a Abs. 1 VE-OR). Es ist zudem nicht nachvollziehbar, inwiefern zusätzliche Bürokratie zu einer Beseitigung von wahrgenommenen und tatsächlichen Problemen führen soll. Besonders kritisch stehen wir Art. 964f VE-OR gegenüber, mit dem sich der Bundesrat die Option vorbehält, „im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens“ die Transparenzanforderungen auch auf Unternehmen des Rohstoffhandels auszuweiten.

Wir beantragen, auf die sektorspezifischen Bestimmungen zu Rohstoffunternehmen zu verzichten.

2.25. Strafgesetzbuch (Art. 154 VE-StGB)

Die vorgeschlagene Regelung im Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) scheint in Bezug auf den Rechtsirrtum eine Verschärfung gegenüber Art. 24 Abs. 1 VegüV darzustellen. Hierfür gibt es unseres Erachtens keine Notwendigkeit. Dies gerade auch deshalb, weil das bereits geltende und noch mehr das zukünftige Aktienrecht zahlreiche Instrumente umfasst, mit denen die Aktionäre die Vergütungspolitik wirksam mitbestimmen können.

Die Straftatbestände sind, ohne dass Art. 95 Abs. 3 BV dies vorschreiben würde, als Offizialdelikte ausgestaltet. Die Tatsache, dass die Straftatbestände in erster Linie die Vermögensinteressen und Mitwirkungsrechte der Aktionäre bzw. das Recht auf Offenlegung und damit individuelle Interessen der Aktionäre betreffen, spricht für deren Ausgestaltung als Antragsdelikte. Als Offizialdelikt werden in der Regel relativ schwerwiegende Rechts-

gutsverletzungen ausgestaltet. Bei den vorliegenden Straftaten handelt es sich teilweise um Widerhandlungen mit eher geringem Unrechtsgehalt; in der Regel wird auch kein spezifisches Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafverfolgung bestehen. Die Strafnorm ist daher als Antragsdelikt auszugestalten.

Wir beantragen deshalb, auf eine Verschärfung gegenüber der VegüV zu verzichten die Straftatbestände in Art. 154 VE-StGB als Antragsdelikte auszugestalten.

2.26. Vorsorgeeinrichtungen (Art. 71a und 71b VE-BVG)

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) soll die Stimmpflicht von Vorsorgeeinrichtungen ins Gesetz übernommen werden. Der Vorentwurf geht dabei über Art. 22 VegüV hinaus, was abzulehnen ist. So soll es Vorsorgeeinrichtungen weiterhin möglich sein, sich im Interesse der Versicherten zu enthalten, was explizit ins Gesetz aufzunehmen ist.

Wir beantragen, die in der VegüV verankerten Bestimmungen zur Stimmpflicht unverändert in das BVG zu übernehmen.

3. Zusätzliche Anregung

Wir bedauern, dass der Vorentwurf den sinnvollen Vorschlag des Bundesrates von Ende 2012 zur Aufhebung der Beurkundungspflicht bei einfach strukturierten Gesellschaften nicht wieder aufnimmt. Er würde zu einer willkommenen administrativen Entlastung vor allem von kleineren Unternehmungen führen.

Wir beantragen, die Aufhebung der Beurkundungspflicht bei einfach strukturierten Gesellschaften in die Revisionsvorlage aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Bündner Gewerbeverband
Urs Schädler, Präsident

.....
Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor

.....
hotelleriesuisse Graubünden
Ernst Wyrsch, Präsident

.....
hotelleriesuisse Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Ludwig Locher, Präsident

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. Marco Ettisberger, Sekretär